

Text zur Veröffentlichung im Amtsblatt:

Ziffer 1

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Bezirksregierung Düsseldorf,
Az.: 25.05.01.01–09/17 Düker

den 31.07.2023

Ziffer 2

I. Bekanntmachung

Planfeststellung für die Erdgasleitungen (EGL) Nr. 12 und 13/4 der Open Grid Europe GmbH in den Städten Mülheim und Essen

Auf Antrag der Open Grid Europe GmbH ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr), vom 22.06.2023 – AZ: 25.05.01.01–09/17 Düker - der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. des VwVfG NRW und §§ 15 ff. des UVPG festgestellt worden.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II. Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses

- I. Der Plan der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen, nachfolgend VT genannt, zur
- Erneuerung der vorhandenen beiden Doppeldüker in Form von zwei Einfachdükern der Erdgasleitung (EGL) Nr. 12 und 13/4 auf den Stadtgebieten Mülheim und Essen durch ENB,
 - einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie
 - der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- im Regierungsbezirk Düsseldorf auf den Gebieten der Städte Mülheim und Essen wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die wasserrechtlichen Regelungen sind in diesem Beschluss enthalten (siehe hierzu unter Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Die Feststellung beinhaltet auch den Rückbau der alten Düker.

Rechtsgrundlage der Feststellung des von der Vorhabenträgerin aufgestellten Plans sind die §§ 43 ff. des EnWG in Verbindung mit den §§ 72 ff. des VwVfG NRW und §§ 5 ff. des UVPG in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Bestandskraft vorliegender Planfeststellung erlöschen alle Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 44c EnWG.

Soweit die Regelungen dieser Planfeststellung den Regelungen der vorgenannten vorläufigen Zulassungen des vorzeitigen Beginns gem. § 44c EnWG widersprechen, gehen diese Regelungen den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst 14 Kapitel, inklusive der im Laufe des Verfahrens nachgereichten bzw. veränderten Unterlagen (Planänderungen Deckblatt).

Gelöscht: A.IV

III. Befreiungen

In den Planfeststellungsbeschluss sind Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten aufgenommen worden.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

In den Planfeststellungsbeschluss sind die wasserrechtliche Erlaubnis und die wasserrechtliche Befreiung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen aufgenommen worden.

V. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Boden/Baugrund/Altlasten, Gewässerschutz und Gewässerunterhaltung, Arbeits- und Immissionsschutz, Gesundheit und Eigentum zum Schutz sensibler Nutzungen, Denkmal, Erdbebensicherheit sowie Kreuzung mit Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlage.

VI. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

VII. Kostenentscheidung

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich Klage beim

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee

2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Nach § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach

der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Kommentiert [BM1]: Da es sich ja um ein Verfahren vom OVG mit Vertretungszwang handelt, kann eigentlich nichts zu Protokoll gegeben werden. Ist diese Passage auch in der Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses drin? Dann ist uns das durch gegangen....

Hinweis:

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV.

Die gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) erforderliche Offenlage des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen (einschließlich Deckblätter und Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme wird wie nachfolgend genannt, jeweils in den folgenden Auslegungsorten durchgeführt:

Stadt Mülheim an der Ruhr

im ServiceCenterBauen, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr,

in der Zeit vom 07.08. bis 21.08.2023 (einschließlich) während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch:	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Außerhalb der angegebenen Zeiten können persönliche Terminabsprachen vereinbart werden unter der Telefonnummer 0208 4557000.

Stadtverwaltung Essen

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10
(Deutschlandhaus), 5. Etage, Raum 501,

in der Zeit vom 07.08. bis 21.08.2023 (einschließlich) während der
Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Mülheim (www.muelheim-ruhr.de), der Stadt Essen (www.essen.de/stadtplanung) wie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. **Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.**

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Düsseldorf

- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –

Im Auftrag

gez. Manja Böhnke

